

Playing Professional Regelungen

Stand: Februar 2024



Gemäß der Satzung der PGA of Germany können neben voll ausgebildete und geprüfte Golfprofessionals (sogenannte „Fully Qualified PGA Professionals“) auch Playing Professionals als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn hierdurch die Heranbildung eines deutschen golferischen Nachwuchses sowie die Ausbildung und die Pflege einer deutschen Nationalmannschaft der Professionals in erheblichem Umfang gefördert wird oder wenn der Bewerber regelmäßig an professionellen Golfturnieren teilnimmt oder teilnehmen möchte. Bewerber müssen einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen.

Der Gesamtvorstand kann gemäß § 4 a) Absatz 3 zudem nähere Festlegungen darüber treffen, wer als Playing Professional im Sinne der Satzung der PGA of Germany anzusehen ist. Hierzu wurde Folgendes beschlossen:

- Mitglieder im Status Playing Professional haben kalenderjährlich den Nachweis der Teilnahme an wenigstens acht Turnieren zu erbringen. Zu den anerkannten Turnieren zählen die Events aller Professional Touren ab 3rd Level (Pro Golf Tour bzw. anderer Satellite Touren der DP World Tour) oder vergleichbare Turnierserien außereuropäischer Governing Bodies sowie offiziell für Professionals ausgeschriebene Turniere von anerkannten PGAs sowie PGA Landesverbänden und genehmigte ProAms. Ebenfalls anerkannt können Turnierserien werden, die im Hinblick auf Reglement und Organisation einen professional Standard einhalten und bei denen um Preisgeld gespielt wird. Dies können auch virtuelle Turniere oder Turnierserien sein, allerdings können pro Jahr nur maximal zwei Turnierrunden dieses Formats eingereicht werden.
- Inhaber einer Tourkarte der DP World Tour, der Challenge Tour oder vergleichbarer Turnierserien außereuropäischer Governing Bodies, gleich welcher Kategorie, sind vom Nachweis der Turnierteilnahme für die Dauer der Inhaberschaft der Tourkarte befreit.

Gewinner von Turnieren der DP World Tour, US PGA Tour, Challenge Tour, Korn Ferry Tour, Pro Golf Tour, Ladies European Tour und LPGA Tour sowie Spieler und Spielerinnen, die eine Kategorie mit „full playing rights“ auf einer First- oder Second-Level-Tour inne hatten, können lebenslang Mitglied der PGA of Germany im Status eines Playing Professional bleiben. Sie sind von der Verpflichtung des jährlichen Nachweises ihrer Spielaktivität befreit.

Wenn ein Mitglied vorübergehend aus medizinischen Gründen nicht mehr als Playing Professional tätig sein kann, muss für einen Verbleib in der PGA zunächst ein sportärztliches Attest eingereicht werden, in dem Art und auch die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Unmöglichkeit der Berufsausübung als Playing Professionals bestätigt werden. Längstens kann eine derartige krankheitsbedingte Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweils vorgegebenen Mindestanzahl an Turnieren zwei Jahre andauern.

Weibliche Mitglieder, die Mutter geworden sind, können ebenfalls eine entsprechende Ausnahme beantragen. Ihnen kann eine maximale Karenzzeit von drei Jahren gewährt werden. Auch hierfür sind geeignete Bescheinigungen einzureichen (z.B. Geburtsurkunde Kind).

Beginn der genannten Karenzzeiträume ist jeweils am Ende des Kalenderjahres, auf das sich das jeweilige Mitglied beruft. Das heißt, der Kulanz-Zeitraum endet am Jahresende des zweiten bzw. dritten Jahres nach Beginn der Krankheit oder Verletzung bzw. der Mutterschaft.

- Die Erteilung von Golfunterricht in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht ist Playing Professionals untersagt. Folglich sind auch Werbemaßnahmen und werbliche Auftritt im Hinblick auf die Er-

teilung von Golfunterricht, gleich welcher Art, sowie die Veröffentlichung von Buchungsmöglichkeiten für Unterrichtsstunden (z.B. über Online-Buchungssysteme) nicht gestattet. Grundsätzlich ist der Eindruck eines Tätigwerdens im Bereich des Golfunterrichts zu vermeiden und in Zweifelsfällen zu unterlassen.

Die Erteilung von Golfunterricht liegt immer dann vor, wenn Golfunterricht mit Gewinnerzielungsabsicht an Personen gegeben wird, die nicht als Sponsoren oder als deren Gäste zu qualifizieren sind. Nicht als Golfunterricht ist die Unterweisung von nahen Angehörigen oder engen Freunden zu qualifizieren, so lange dies unentgeltlich erfolgt.

Die Durchführung von Sponsoren-Events, etwa Platzrunden oder Golf Clinics, ist gestattet. Grundlage dafür muss ein Sponsoringvertrag und darf kein Unterrichtsvertrag sein.

- Kann ein PGA Playing Professional die geforderte Anzahl an Turnierteilnahmen pro Jahr nicht nachweisen, so kann ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet werden. Gleiches gilt, wenn entgegen der vorstehenden Regelungen Golfunterricht erteilt wird oder wurde.
- Playing Professionals, die mindestens drei Jahre nach Maßgabe der vorstehenden Regelung als Playing Professionals tätig waren, können die direkte Zulassung zur PGA Assistant-Prüfung beantragen. Befindet sich ein Playing Professional in der PGA Modulausbildung, so darf er entsprechend der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Unterricht erteilen.
- Der Vorstand behält sich vor, in begründeten Einzelfällen abweichende Beschlüsse zu fassen.